

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37	MONTAG, DEN 20. DEZEMBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 1999	Verordnung zur Änderung wahl- und abstimmungsrechtlicher Vorschriften	287
14. 12. 1999	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	288
14. 12. 1999	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle	289
14. 12. 1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	292
14. 12. 1999	Fünfte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung	295
14. 12. 1999	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern	298
14. 12. 1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle	300
14. 12. 1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege	300

Verordnung zur Änderung wahl- und abstimmungsrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 1999

Artikel 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Auf Grund von § 47 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), und § 47 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 13. Mai 1997 (Hamburgisches

Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 137, 185), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 45 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Landeswahlleiter feststellen, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen.“

Artikel 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Auf Grund von § 31 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom

20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Volksabstimmungsverordnung vom 1. Juli 1997 mit der Änderung vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 309, 1998 Seite 148) wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 57 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am zweiten Tag vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen.“

Artikel 3

Schlussbestimmung

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird verordnet:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Schornsteinfegerarbeiten**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2072) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 29. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350), wird der Betrag „1,97 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,99 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung der Musikhalle**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund der §§ 2, 4 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle vom 5. Dezember 1995 mit der Änderung vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 320, 1997 Seiten 579, 581) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Ablehnungen von Anträgen auf Zulassung zur Benutzung von Sälen und Räumen der Musikhalle, Entscheidungen über einen Ausschluss von der Benutzung

der Musikhalle und Zurücknahmen eines Antrages auf Benutzung.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden §§ 3 bis 6.

3. Die Anlage der Gebührenordnung erhält die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden sind und für die eine Benutzung nach dem 1. August 2000 vorgesehen ist, werden nach neuem Recht abgewickelt. Im Übrigen gilt für die Abwicklung bereits entstandener Gebührenrechtsverhältnisse das bisherige Recht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 1999.

**Anlage zu § 1 Nummer 4
der Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz		
		Großer Saal <i>DM</i>	Kleiner Saal <i>DM</i>	Übungsraum <i>DM</i>
1	Benutzung der Säle			
1.1	Grundgebühr für drei Stunden Veranstaltungszeit		1 200,—	450,—
1.1.1	im Großen Saal unter Zugrundelegung von Eintrittspreisen nach Maßgabe der maximalen Höhe des unermäßigten Eintrittspreises an der Abendkasse			
	bis 45,— <i>DM</i>	3 060,—		
	bis 50,— <i>DM</i>	3 600,—		
	bis 55,— <i>DM</i>	4 050,—		
	bis 60,— <i>DM</i>	4 500,—		
	bis 70,— <i>DM</i>	5 040,—		
	bis 80,— <i>DM</i>	5 520,—		
	bis 90,— <i>DM</i>	6 000,—		
	bis 120,— <i>DM</i>	7 200,—		
	über 120,— <i>DM</i>	8 100,—		
1.1.2	jede weitere angefangene Stunde		ein Drittel der entsprechenden Gebühr für drei Stunden	
1.2	Für Nutzungen des Großen oder Kleinen Saales oder des Übungsraumes, die sich über einen ganzen Tag oder über mehrere aufeinander folgende Tage in der Weise erstrecken, dass anderweitige Nutzungen des jeweiligen Saales und der angrenzenden Räumlichkeiten nicht möglich sind, können besondere Gebühren je Tag erhoben werden; die Pauschalgebühren schließen zusätzliches Personal, Sichtreinigung, hauseigene Flügelnutzung, Tonanlage und Raummietkosten für			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz		
		Großer Saal <i>DM</i>	Kleiner Saal <i>DM</i>	Übungssaal <i>DM</i>
	im Zusammenhang mit Veranstaltungen in den entsprechenden Räumlichkeiten stattfindende Empfänge ein			
1.2.1	Veranstaltungen gemäß 1.2, die sich über einen bis drei Tage erstrecken			
	je Tag	8 500,—	2 200,—	600,—
	bis	15 000,—	4 000,—	1 000,—
1.2.2	Veranstaltungen gemäß 1.2, die länger als drei Tage andauern			
	je Tag	5 000,—		
	bis	10 000,—		
1.3	Veranstaltungen ohne Zugrundelegung von Eintrittspreisen (Tagespauschalen)			
1.3.1	Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt	3 060,—	1 200,—	450,—
1.3.2	Betriebsversammlungen	4 500,—	1 200,—	450,—
1.3.3	Künstlerische Veranstaltungen für geladene Gäste	15 000,—	3 000,—	1 000,—
1.3.4	Nicht künstlerische Veranstaltungen für geladene Gäste	15 000,—	3 000,—	1 000,—
	bis	30 000,—	7 000,—	
1.4	Ermäßigte Gebühr nach § 5	870,—	219,—	90,—
1.5	Benutzung von zusätzlichen Stühlen auf dem Podium je Stuhl	20,—	12,—	
1.6	Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.4 schließen ein			
	– im Großen Saal und im Übungssaal eine Aufbauzeit und/oder Probe zwei Stunden vor Beginn sowie eine Abbauzeit von zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung,			
	– im Kleinen Saal Probe oder Aufbauzeit drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung, Abbauzeit zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung			
1.7	Orchester-, Chor- und/oder Solistenproben			
1.7.1	bei Beendigung nach 20 Uhr Grundgebühr für drei Stunden	1 980,—	600,—	180,—
1.7.2	am Tage Grundgebühr für drei Stunden	540,—	240,—	120,—
1.7.3	jede weitere angefangene Stunde			ein Drittel der entsprechenden Gebühr nach Nummer 1.7.1 beziehungsweise 1.7.2
1.7.4	Einstündige Anspielprobe vor der Nutzungszeit			ein Drittel der Gebühr nach Nummer 1.7.2
1.8	Film-, Foto-, Video-, Fernsehaufnahmen und Tonträgerproduktionen, die unabhängig von einem öffentlichen Konzert durchgeführt werden, ausgenommen Kurzberichterstattungen aus aktuellem Anlass, die Gebühren schließen eine Auf- und Abbauzeit von zwei Stunden vor Beginn und nach Beendigung der Film-, Foto-, Video- und Fernsehaufnahmen und Tonträgerproduktionen ein			
1.8.1	Tagespauschale (acht Stunden)	12 000,—	3 000,—	2 000,—
1.8.2	Pauschale halber Tag (vier Stunden)	6 000,—	1 500,—	1 000,—
1.8.3	je angefangene Stunde	2 000,—	400,—	300,—
1.9	Konzertmitschnitte, ausgenommen Arbeitsaufzeichnungen der Laienvereinigungen	700,—	350,—	170,—
1.10	Auf- und Abbauarbeiten für Veranstaltungen nach den Nummern 1.1 bis 1.4, soweit die Zeit von zwei Stunden beziehungsweise drei Stunden (Kleiner Saal) vor und nach der Veranstaltung überschritten wird, je angefangene Stunde der Überschreitung	120,—	90,—	45,—
1.11	Gebühren für bereitgestellte Räume, die nicht in Anspruch genommen werden			
1.11.1	bei Absage mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin			ein Viertel der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.3
1.11.2	bei Absage mindestens drei Monate bis sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin			die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.3

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz		
		Großer Saal <i>DM</i>	Kleiner Saal <i>DM</i>	Übungssaal <i>DM</i>
1.11.3	bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungs- termin	die volle Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.3		
	Die Erhebung der Gebühren nach den Nummern 1.11.1 bis 1.11.3 entfällt, wenn unter Berücksichtigung der Terminlage der Musikhalle innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem abgesagten Termin die Veranstaltung nachgeholt oder eine vergleichbare Ersatzveranstaltung gebucht und durchgeführt werden kann. Bei einer weiteren Verlegung auch der Nachhol- beziehungsweise Ersatzveranstaltung werden die Absagegebühren für die ursprünglich gebuchte Veranstaltung nach den Nummern 1.11.1 bis 1.11.3 fällig.			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz <i>DM</i>
2	Benutzung anderer Räume	
2.1	Foyer, einschließlich der Treppenaufgänge und anderer Räumlichkeiten	
2.1.1	Foto-, Film- und Videoaufnahmen	
2.1.1.1	Tagespauschale (acht Stunden)	3 500,—
2.1.1.2	Pauschale für einen halben Tag (vier Stunden)	1 500,—
2.1.1.3	je angefangene Stunde	500,—
2.1.2	Empfänge im Foyer, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gebucht werden	
2.1.2.1	bis zu zwei Stunden	300,—
2.1.2.2	jede weitere angefangene Stunde	150,—
2.1.3	Sonstige Empfänge und Veranstaltungen im Brahmsfoyer	1 000,—
bis	3 000,—
2.1.4	Pressekonferenzen	
2.1.4.1	bis zu zwei Stunden	200,—
2.1.4.2	jede weitere angefangene Stunde	50,—
2.2	Chorzimmer einschließlich Klarvierbenutzung je angefangene Stunde	35,—
2.3	Flächen für Merchandising	
2.3.1	bei Veranstaltungen im Großen Saal	200,—
2.3.2	bei Veranstaltungen im Kleinen Saal	100,—
3	Benutzung von Instrumenten und Einrichtungen	
3.1	Flügelbenutzung ohne Transport je angefangene Stunde	
3.1.1	C-Flügel	
3.1.1.1	im Konzert	105,—
3.1.1.2	in der Probe	50,—
3.1.2	B-Flügel	
3.1.2.1	im Konzert	90,—
3.1.2.2	in der Probe	30,—
3.1.3	Orgelbenutzung im Konzert	150,—
3.2	Kleiderablage	
3.2.1	je Besucher	2,30
3.2.2	Ablösegebühr für den Veranstalter im Zusammenhang mit der Benutzung	
3.2.2.1	des Großen Saales	2 300,—
3.2.2.2	des Kleinen Saales	700,—

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37),
zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 2. Dezember 1997 mit der Änderung vom 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 549, 1998 Seite 256) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

1.2 Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) In den Fällen einer Rücknahme eines Antrags auf Benutzung, sofern mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte.“

2. In § 6 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	58,—
Nummer 2	42,50
Nummer 3	33,—

3. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:

3.1 Teil I. wird wie folgt geändert:

3.1.1 Hinter der Tarifnummer 1.4.2.6 werden folgende Tarifnummern 1.4.3 bis 1.4.3.3 angefügt:

„1.4.3 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Apothekergesetz vom 23. September 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), zuletzt geändert am 11. November 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 238), in der jeweils geltenden Fassung

1.4.3.1 Erteilung der Zulassung einer Apotheke als Weiterbildungsstätte gemäß § 11 Absatz 3	500,—
bis	1 500,—

1.4.3.2 Rücknahme oder Widerruf der in Tarifnummer 1.4.3.1 genannten Zulassung	100,—
bis	600,—

1.4.3.3 Erweiterung und Änderung der in Tarifnummer 1.4.3.1 genannten Zulassung	100,—
bis	1 000,—“.

3.1.2 In den Tarifnummern 2.2.3 bis 2.2.5 werden die bisherigen Gebührenrahmen „50,— *DM* bis 150,— *DM*“

bzw. „50,— *DM* bis 100,— *DM*“ jeweils durch den Gebührenrahmen „30,— bis 200,—“ ersetzt.

3.1.3 In der Tarifnummer 2.2.8 wird hinter dem Wort „Bediensteten“ folgende Textstelle angefügt:
„einschließlich Vor- und Nachbereitung“.

3.1.4 Hinter der Tarifnummer 2.2.13 wird folgende Tarifnummer 2.2.14 angefügt:

„2.2.14 Zweitschriften von Erlaubnissen nach der Tarifnummer 2.2.2 und von Bescheinigungen nach der Tarifnummer 2.2.9 50,—“.

3.1.5 Die Tarifnummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz in der Fassung vom 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1704), zuletzt geändert am 14. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 950, 969), in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 15. November 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 2235) und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1152), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3956), in der jeweils geltenden Fassung“.

3.1.6 Hinter der Tarifnummer 2.4.5 wird folgende Tarifnummer 2.4.6 angefügt:

„2.4.6 Überwachung von Einzelhandelsbetrieben, in denen Gefahrstoffe gelagert, gesammelt, verpackt oder abgegeben werden nach § 21 des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit der ChemVerbotsV sowie § 24 GefStoffV
je angefangene halbe Stunde .. Gebühr nach § 6“.

3.1.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 3.1	Gebühr nach § 6
-----------------------	-----------------

Tarifnummer 3.18.2	Gebühr nach § 6
--------------------------	-----------------

Tarifnummer 6.1.1	116,—
-------------------------	-------

Tarifnummer 6.1.2	Gebühr nach § 6
-------------------------	-----------------

	<p> tung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden, - zum Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder der Unterhaltung von Einrichtungen hierfür, - zur Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte, - zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, - zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren, - zum Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes, - zum zur Schau stellen von Tieren oder für das zur Verfügung stellen für solche Zwecke, - zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge je 170,—“. </p>	<p> desgesetzblatt I Seiten 498, 509) und der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 737), zuletzt geändert am 12. Mai 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 938), in der jeweils geltenden Fassung 40,— bis 60,—“. </p>
3.3.2	<p> In der Tarifnummer 1.1.7 wird der Gebührenrahmen „30,— bis 200,—“ durch den Gebührenrahmen „40,— bis 200,—“ ersetzt. </p>	<p> 3.3.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Tarifnummer 2.1.1, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.1.2, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.1.3, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.1.4, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.1.5, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.1.6, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.1.7 40,— Tarifnummer 2.2.1, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.2.2, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.2.3, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.2.4, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.2.5, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.2.6, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.2.7, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.3, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 2.4 40,— bis 450,— Tarifnummer 2.5, zweiter Gebührensatz 40,— Tarifnummer 3.6 40,— bis 60,— Tarifnummer 4.2.2 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 6.1 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 6.3 40,— bis 1000,— Tarifnummer 8.7 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 8.10.2.1 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 8.10.2.2 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 8.10.3.1 erster Gebührensatz 116,— zweiter Gebührensatz Gebühr nach § 6 Tarifnummer 8.10.3.2 erster Gebührensatz 85,— zweiter Gebührensatz Gebühr nach § 6 Tarifnummer 9.1.1.1, erster Gebührensatz 5,— bis 30,— Tarifnummer 9.1.1.3, erster Gebührensatz 1,50 bis 20,— </p>
3.3.3	<p> Hinter der Tarifnummer 1.1.7 wird folgende Tarifnummer 1.1.8 angefügt: „1.1.8 Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung für Versuchszwecke gemäß §11 Absatz 1 Tierschutzgesetz 40,— bis 450,—“. </p>	
3.3.4	<p> In der Tarifnummer 1.2.1 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 200,—“ durch den Gebührenrahmen „40,— bis 200,—“ ersetzt. </p>	
3.3.5	<p> Die Tarifnummer 1.2.4 erhält folgende Fassung: „1.2.4 Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß Binnenmarkt - Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 10. August 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 1821) in der jeweils geltenden Fassung 40,— bis 60,—“. </p>	
3.3.6	<p> Die Tarifnummer 1.5.3 erhält folgende Fassung: „1.5.3 Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer nach der Fleischhygieneverordnung in der Fassung vom 21. Mai 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 1139), zuletzt geändert am 24. März 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 498, 505), der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 24. März 1999 (Bun- </p>	

<p>3.3.8 Hinter der Tarifnummer 9.3.1.11 werden folgende Tarifnummern 9.3.1.12 und 9.3.1.13 angefügt:</p> <p>„9.3.1.12 Grenztierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Rindern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nummer 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nummer L 82 Seite 19) je angefangene halbe Stunde</p> <p>9.3.1.13 Grenztierärztliche Ausfuhrkontrollen bei Waren und Gegenständen im Rahmen der Durchfuhr bis</p>	<p>Gebühr nach § 6</p> <p>30,— 80,—“.</p>	<p>Tarifnummer 9.5.4 erster Gebührensatz Gebühr nach § 6 zweiter Gebührensatz Gebühr nach § 6</p> <p>Tarifnummer 9.5.5 erster Gebührensatz Gebühr nach § 6 zweiter Gebührensatz Gebühr nach § 6</p>
<p>3.3.9 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p>		<p>§ 2</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.</p> <p>(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.</p>

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 1

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 267, 1999 Seite 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 6“ durch die Bezeichnung „§ 5“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 5 bis 14 werden §§ 4 bis 13.
3. Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorauszahlungen

Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 16, bei Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8 a, bei Prüfungen von Anzeigen nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 881), zuletzt geändert am 19. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3178), bei Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2705), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2455, 2457), bei Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a oder bei Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben. Zu diesem Zweck sind mit der Antragstellung oder der Anzeige die voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten anzugeben.“

4. Im neuen § 5 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	58,50	Nummer 1.2.3	690,—
Nummer 2	43,—		bis 29 000,—
Nummer 3	33,50	Nummer 1.2.4.1	350,—
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert :			bis zu 30 v. H. der
5.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Gebühren nach den
Nummer 1.1.1	48 vom	Nummer 1.2.4.2	690,—
	Tausend (v.T.) der		bis zu 30 v. H. der
	Herstellungskosten		Gebühren nach den
	mindestens 600,—		Nummern 1.1 bis
Nummer 1.1.2	4 800,—		1.2.2
	zuzüglich 22,4 v.T.	Nummer 1.2.5	140,—
	der 100 000 <i>DM</i>		bis 1 020,—
	übersteigenden Her-	5.6 Hinter Nummer 1.2.6 werden folgende neue Nummern	
	stellungskosten	1.2.7 bis 1.2.7.3 eingefügt:	
Nummer 1.1.3	13 900,—	„1.2.7 Prüfung einer Anzeige nach	
	zuzüglich 12,4 v.T.	§ 15 Absatz 2	
	der 500 000 <i>DM</i>	1.2.7.1 Änderung einer Anlage mit Her-	
	übersteigenden Her-	stellungskosten	40 v.H.
	stellungskosten		der Gebühren nach
Nummer 1.1.4	20 200,—		Nummer 1.1
	zuzüglich 11,5 v.T.	1.2.7.2 Änderung einer Anlage ohne Her-	
	der 1 000 000 <i>DM</i>	stellungskosten	300,—
	übersteigenden Her-		bis 3 000,—
	stellungskosten	1.2.7.3 Wird eine Anzeige nach Beginn der inhaltlichen	
Nummer 1.1.5	67 000,—	Prüfung, aber noch vor Beendigung der Amts-	
	zuzüglich 5,4 v.T.	handlung zurückgenommen, so ermäßigt sich	
	der 5 000 000 <i>DM</i>	die Gebühr nach Nummer 1.2.7.1 oder 1.2.7.2	
	übersteigenden Her-	um die Hälfte, nach Nummer 1.2.7.2 werden	
	stellungskosten	jedoch mindestens 300,— <i>DM</i> erhoben.“	
Nummer 1.1.6	94 000,—	5.7 Die bisherigen Nummern 1.2.7 bis 1.2.12 werden Num-	
	zuzüglich 4,8 v.T.	mern 1.2.8 bis 1.2.13.	
	der 10 000 000 <i>DM</i>	5.8 In der neuen Nummer 1.2.9 wird der Gebührenrahmen	
	übersteigenden Her-	„135,— bis 990,—“ durch den Gebührenrahmen „140,—	
	stellungskosten	bis 1020,—“ ersetzt.	
Nummer 1.1.7	536 000,—	5.9 In der neuen Nummer 1.2.13 wird der Gebührenrahmen	
	zuzüglich 1 v.T.	„135,— bis 440,—“ durch den Gebührenrahmen „140,—	
	der 100 000 000 <i>DM</i>	bis 450,—“ ersetzt.	
	übersteigenden Her-	5.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die	
	stellungskosten	Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen	
5.2 Hinter Nummer 1.1.7 wird folgende Nummer 1.1.8 einge-		Gebührensätze:	
fügt:		Nummer 1.3.1	170,—
„1.1.8 Ging dem Verfahren zur Genehmigung der			bis 13 600,—
wesentlichen Änderung nach § 16 unmittelbar ein		Nummer 1.3.2	420,—
Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die			bis 4 220,—
Gebühr gemäß den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 um 80		Nummer 1.3.3	420,—
vom Hundert (v. H.) der nach Nummer 1.2.7.1			bis 4 220,—
bereits erhobenen Gebühr zu vermindern.“		Nummer 1.3.4	350,—
5.3 In Nummer 1.2.1 wird der Gebührenrahmen „550,—		Nummer 1.3.5	350,—
bis 132 000,—“ durch den Gebührenrahmen „560,— bis			bis 4 220,—
136 000,—“ ersetzt.		Nummer 1.3.6	220,—
5.4 Hinter dem Text der Nummer 1.2.1 wird im Gebühren-			bis 13 600,—
tatbestand folgender Satz eingefügt:		Nummer 1.3.7	220,—
„Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen			bis 4 220,—
Änderung nach § 16 unmittelbar ein Anzeigeverfahren		Nummer 1.3.8.1	
nach § 15 voraus, so ist die Gebühr gemäß Nummer 1.2.1		erster Gebührenrahmen	920,—
um 80 v. H. der nach Nummer 1.2.7.2 bereits erhobenen			bis 10 200,—
Gebühr zu vermindern; die Mindestgebühr beträgt		zweiter Gebührenrahmen	220,—
300,— <i>DM</i> .“			bis 2 270,—
5.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die			
Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen			
Gebührensätze:			

- keitsgründen gegenüber einer anderen auskunftsuchenden Person geboten ist.“
- 5.21 Hinter Nummer 11.2 werden folgende Nummern 11.3 bis 11.5 angefügt:
- | | | | | |
|-------|--|-----------|--|--|
| „11.3 | Ablehnung eines Antrages auf Zulassung einer Benutzung | 20,— | | |
| | bis | 1 000,— | | |
| 11.4 | Entscheidung über den Ausschluss von einer Benutzung | 20,— | | |
| | bis | 1 000,— | | |
| 11.5 | Rücknahme eines Antrages auf Benutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde | 20,— | | |
| | bis | 1 000,—“. | | |
6. In Nummer 3.2.1 der Anlage 2 wird der Gebührenrahmen „25,— bis 1500,—“ durch den Gebührenrahmen „25,— bis 10 000,—“ ersetzt.
7. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Hinter Nummer 3.23.1 wird folgende Nummer 3.23.2 eingefügt:
- | | | |
|---------|--|--------|
| „3.23.2 | MBAS im Schnelltest nach DIN 38409 H23-2.1 | 45,—“. |
|---------|--|--------|
- 7.2 In Nummer 7.17.3 wird der Gebührenrahmen „79,— bis 340,—“ durch den Gebührenrahmen „90,— bis 350,—“ ersetzt.
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern
Vom 14. Dezember 1999**

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 mit der Änderung vom 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 79, 1999 Seite 229) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Textstelle „120 Liter“ durch die Textstelle „100 Liter“ und die Textstelle „60 Liter“ durch die Textstelle „50 Liter“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„so wird, falls sich dadurch ein zusätzlicher Aufwand ergibt, eine Gebühr von 143,07 Deutsche Mark je Vierteljahr erhoben (Gebührenklasse 385).“

- 2.2 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „79,29 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „80,34 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 2.3 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „22,65 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „22,95 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 2.4 In Absatz 5 wird die Textstelle „nach § 5 Absätze 1 und 3“ ersetzt durch die Textstelle „nach § 5 Absätze 2 und 4“.
3. Die Anlage zu § 3 der Gebührenordnung erhält die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

Anlage zu § 1 Nummer 3

Anlage zu § 3

Gefäß- größe in Liter	Transport- weg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in <i>DM</i>
60 *	Eigentransport	–	002	60,09
120 *	Eigentransport	–	003	92,73
60	Eigentransport	–	090	66,57
60	bis 15	1	091	85,71
60	bis 30	1	092	112,59
60	bis 50	1	093	126,63
60	bis 15	2 und mehr	094	128,43
60	bis 30	2 und mehr	095	150,03
60	bis 50	2 und mehr	096	195,06
80	Eigentransport	–	080	76,44
80	bis 15	1	081	95,46
80	bis 30	1	082	122,43
80	bis 50	1	083	136,41
80	bis 15	2 und mehr	084	138,18
80	bis 30	2 und mehr	085	159,78
80	bis 50	2 und mehr	086	204,84
120	Eigentransport	–	010	87,33
120	bis 15	1	011	108,78
120	bis 30	1	012	138,69
120	bis 50	1	013	154,29
120	bis 15	2 und mehr	014	156,21
120	bis 30	2 und mehr	015	180,24
120	bis 50	2 und mehr	016	230,31
240	Eigentransport	–	020	137,76
240	bis 15	1	021	171,54
240	bis 30	1	022	209,19
240	bis 50	1	023	252,72
240	bis 15	2 und mehr	024	217,68
240	bis 30	2 und mehr	025	283,26
240	bis 50	2 und mehr	026	343,02
500	bis 25	–	028	395,25
500	bis 50	–	029	495,06
770	bis 25	–	031	500,13
770	bis 50	–	032	626,70
1 100	bis 25	–	051	607,32
1 100	bis 50	–	052	760,50
2 500		–	055	1166,58
4 500		–	065	1976,31
6 500		–	075	2726,40

* Müllsack

Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle
 Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 mit der Änderung vom 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 79, 1999 Seite 229) wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 mit der Änderung vom 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 265) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Grundgebühr beträgt jeweils für eine Abfuhr
 299,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 505).“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „4,50 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „21,50 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „23,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 14. Dezember 1999.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Reinigung öffentlicher Wege
 Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von § 32 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259), und von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 mit der Änderung vom 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 79, 1999 Seite 229) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 mit der Änderung vom 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 43, 266) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlagen, in den folgenden Vorschriften „gebührenpflichtige Wegestrecke“ genannt, beträgt im Vierteljahr für je einen Meter Frontlänge
 1. bei vierzehntäglicher Reinigung
 1,20 *DM* (Gebührenklasse 001)

2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung
 2,43 *DM* (Gebührenklasse 002)
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung
 4,80 *DM* (Gebührenklasse 003)
4. bei wöchentlich dreimaliger Reinigung
 7,17 *DM* (Gebührenklasse 004)
5. bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
 12,00 *DM* (Gebührenklasse 005)
6. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
 14,76 *DM* (Gebührenklasse 006)
7. bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130 Reinigungen im Vierteljahr
 26,76 *DM* (Gebührenklasse 007)

-
- | | |
|--|--|
| 8. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr
18,36 <i>DM</i> (Gebührenklasse 008) | 2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Textstelle „wie außergewöhnliche Verschmutzungen, besondere Witterungsereignisse oder zur Laubzeit.“ angefügt. |
| 9. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung
39,00 <i>DM</i> (Gebührenklasse 009) | § 2 |
| 10. bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr
27,72 <i>DM</i> (Gebührenklasse 010)“. | (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. |

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

